

**Reglement und Verordnung mit Tarif
für die Benützung der Mehrzweckanlage Homberg**
vom 05.12.2003 / Änderung Verordnung mit Tarif vom 23.04.2007



Einwohnergemeinde Homberg

Reglement für die Benutzung der Mehrzweckanlage Homberg

Geltungsbereich	Artikel 1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage Homberg.
Allgemeines	Artikel 2 Die Mehrzweckanlage steht in erster Priorität den Schulen und der hiesigen Bevölkerung für sportliche, kulturelle, ideelle und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung.
Anspruch auf Raumvermietung	Artikel 3 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Vermietung/Nutzung eines Raumes.
Benutzergruppen	Artikel 4 Bei den Gebührenansätzen ist grundsätzlich zwischen ortsansässigen und auswärtigen BenutzerInnen zu unterscheiden. Der Gemeinderat umschreibt die Benutzergruppen detailliert, wobei er zusätzliche Benutzergruppen schaffen kann.
Verordnung mit Tarifen	Artikel 5 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit Tarifen.
Periodizität Benützung	Artikel 6 Die Verordnung mit Tarifen regelt die Benützung im Einzelfall und die Dauerbenützung der Turnhalle mit Garderoben/Duschen oder Bühne separat.
Gebührengestaltung	Artikel 7 Die Tarife sind so zu gestalten, dass die Gebühren die Zusatzaufwendungen decken, welche entstehen, wenn die Halle nicht nur für schulsportliche Zwecke genutzt wird. Auswärtige Benutzer leisten zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kapitalkosten.
Unentgeltliche Anlässe	Artikel 8 Öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Homberg und deren öffentlicher Schulen sind grundsätzlich unentgeltlich.

Gebührenbefreiung	Artikel 9 a) Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin gemeinnützige Veranstalter von der Gebührenpflicht befreien. b) Der Gemeinderat kann bei Dauerbenutzung der Turnhalle die Gebühr erlassen, wenn mehr als die Hälfte der Personen Kinder/Jugendliche im Alter von 7 - 18 Jahren mit Wohnsitz im Homberg sind.
Militärische Belegungen	Artikel 10 Militärische Belegungen richten sich nach den Ansätzen des OKK.
Kompetenzen	Artikel 11 Dem Gemeinderat wird die Kompetenz übertragen, sämtliche Regelungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Raumbenützung zu treffen, welche diesem Reglement nicht zuwider laufen.
Kompetenzdelegation	Artikel 12 Der Gemeinderat kann Kompetenzen delegieren.
Streitigkeiten	Artikel 13 Der Gemeinderat entscheidet bei Streitigkeiten endgültig.
Aufhebung bisheriges Reglement	Artikel 14 Die Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.2003 hebt das Reglement mit Tarif vom 12.12.1994 per 31.12.2003 auf.
Inkraftsetzung	Artikel 15 Das vorliegende Reglement trifft am 1. Januar 2004 in Kraft.
Übergangsbestimmungen	Artikel 16 Für Einzelanlässe, die nach dem 31.12.2003 stattfinden, gilt das neue Reglement. Die Mietverträge für die Dauerbenützung der Turnhalle, welche vor dem 31.12.2003 ausgestellt wurden, bleiben gültig bis nach deren Ablauf.
Genehmigung	Artikel 17 Die Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.2003 genehmigt das neue Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle Homberg.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Walter Tschanz

sig. Lilo Schindler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement mit Tarifen ist vom 05.11.2003 bis 04.12.2003 auf der Gemeindeschreiberei Homberg öffentlich aufgelegt worden. Publikation im Amtsanzeiger vom 30.10.2003 und 06.11.2003. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Beschwerden dagegen eingereicht worden.

Homberg, 05.01.2004

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Lilo Schindler

Verordnung mit Tarifen

Gestützt auf Art. 7 Reglement für die Benutzung der Mehrzweckanlage Homberg erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit Tarifen:

Verordnung

1. Tarife

Folgende zwei Tarife bilden integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

- Tarif für die Dauerbenützung der Turnhalle mit Garderoben/Duschen oder Bühne
- Tarif für die Benützung im Einzelfall der Mehrzeckanlage Homberg

Die Tarife sind Richtwerte. Der Gemeinderat kann im Einzelfall davon abweichen.

2. Nicht geregelte Sachverhalte

Über Sachverhalte, die weder im Reglement noch in der Verordnung mit Tarifen geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

3. Umschreibung Benutzergruppen

Ortsansässige sind Vereine, Organisationen, Veranstalter, deren Sitz/Wohnsitz in Homberg ist.

Auswärtige sind alle nicht-ortsansässigen Vereine, Organisationen und Veranstalter.

4. Gebühren

4.1. Pauschalgebühr

In der Pauschalgebühr eingeschlossen sind:

- Die Benützung der gemieteten Räume und Geräte
- Die Auslagen für elektrische Energie, Wasser, Abwasser, Heizung und Unterhalt
- Die Übernahme und Rückgabe

4.2. In der Pauschalgebühr nicht enthalten sind:

- Landentschädigung fürs Parkieren ausserhalb der vorhandenen Parkplätze
- Reinigungsarbeiten sowie Kehrrichtentsorgung
- Einrichtungs- und Aufräumarbeiten
- Telefongebühren
- Verursachte Schäden
- Nebengebühren nach Art. 4 Ziffer 3

4.3. Nebengebühren / Nachreinigung

Nimmt ein Verein/Organisation den Dienst des Hauswarts / der Hauswartin nach vorheriger Absprache in Anspruch, ist er / sie im Stundenlohn gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Homberg vom Verein/ der Organisation zu entschädigen. Der Hauswart / die Hauswartin ist berechtigt, bei beanstandeter Rückgabe der Räume die nötigen Arbeiten auf Kosten des fehlbaren Mieters vorzunehmen und Meldung an den Gemeinderat zu erstatten. Die gemieteten Räume müssen in dem Zustand zurückgegeben werden, wie sie übernommen worden sind. Der Gemeinderat kann fehlbaren Vereinen/Organisationen die erneute Vermietung verweigern oder bestehende Verträge auflösen.

5. Hallenbenützung an Werktagen

Von 7.15 - 22.30 Uhr, Ausnahmen nach Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin.
In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

6. Wochenendbenützung

Nach einer Wochenendbenützung muss die Halle spätestens am folgenden Montag, 07.00 Uhr, wieder der Schule zur Verfügung stehen.

7. Vorrang der Schule und Gemeinde

Einzelne Veranstaltungen der Schule, der Gemeinde oder anderer Anlässe im öffentlichen Interesse haben immer Vorrang. Trotz Dauermietverhältnisse müssen diese Veranstaltungen entschädigungslos geduldet werden.

8. Mietbeginn/ Ende

Bei Übernahme der Räume und bei vollzogener Abgabe gemäss Protokoll. Beide Termine sind mit dem Hauswart/ der Hauswartin zu vereinbaren.

9. Gebührenpflichtige Nebenräume

Lehrerzimmer EG
Lehrerzimmer 1. Stock
Sitzungszimmer Verwaltung
Foyer (ohne Hallenbenützung)

10. Inkasso- und Vermittlungsstelle

Benützungsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, von wo aus auch die Pauschalgebühren und in Absprache mit der Hauswartin die Nebengebühren nach Art. 4 Ziffer 3 in Rechnung gestellt werden.

11. Verzichtserklärungen

Wollen Veranstalter Räumlichkeiten im Einzelfall benützen, welche an Dauerbenützer vermietet sind, so sind diese selbst dafür verantwortlich, die Verzichtserklärung beim Dauerbenützer einzuholen.

12. Aufsicht

Der Hauswart / die Hauswartin übt über die ganze Anlage die Aufsicht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Oberaufsichtsstelle ist der Gemeinderat.

13. Im Tarif nicht erfasste Nutzungen

Der Gemeinderat legt die Gebühren von Fall zu Fall fest für Veranstaltungen/Nutzungen, die im Tarif nicht erfasst sind

14. Ablehnung von Gesuchen

Der Gemeinderat kann Gesuche um Raumvermietung ohne weitere Begründung ablehnen.

15. Auflösung von Verträgen

Der Gemeinderat kann Mietverträge bei Verdacht auf Veranstaltung mit ethisch oder moralisch verwerflichem Inhalt oder anderen wichtigen Gründen einseitig auflösen und zwar ohne jeglichen Entschädigungsanspruch

16. Befreiung Gebührenpflicht

Gesuche um Befreiung von der Gebührenpflicht sind schriftlich einzureichen.

17. Reduktion der Gebühren

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Gebühren gemäss Tarif reduzieren.

18. Kommerzielle Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann bei kommerziellen Veranstaltern die Gebühren gemäss Tarif erhöhen.

19. Jugendgruppen und Schulklassen

dürfen die Räume nur in Begleitung ihrer LehrerIn/LeiterIn betreten. Ausnahme: Jugendliche, unterste Altersstufe = 8.-Klässler, können die Halle tagsüber unter folgenden Bedingungen für sportliche Betätigungen mieten: Sie nennen einen Leiter / eine Leiterin, der/die den Mietvertrag zusammen mit den Eltern unterzeichnet. Die Eltern übernehmen damit die Haftung und Verantwortung für allfällige Schäden. Die Gruppe hat die Anweisungen des Hauswarts / der Hauswartin zu befolgen. Hält die Gruppe oder einzelne davon die Hausordnung nicht ein, können sie sofort ohne Rückzahlung der einbezahlten Miete aus der Halle gewiesen werden.

20. Schuhe

In der Turnhalle sind Bleistiftabsätze verboten. Zum Turnen sind ausschliesslich saubere Turnschuhe, (keine Strassenschuhe) mit nichtfärbenden Sohlen und ohne Stollen zu tragen.

21. Turngeräte

Im Geräteraum ist Ordnung zu halten. Alle Geräte sind an ihre Plätze zurückzustellen.

22. Getränke

Während den Turnstunden dürfen in der Turnhalle keine Getränke konsumiert werden.

23. Rauchverbot

Das Rauchen ist generell *nicht* gestattet.

24. Das Montieren von Gegenständen

ist nur nach Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin gestattet.

25. Verkehrsregelung, Parkordnung

samt Signalisation ist Sache des jeweiligen Veranstalters/Mieters.

Bei grösseren Anlässen wird pauschal CHF 15.-- erhoben als Landentschädigung fürs Parkieren ausserhalb der bezeichneten Parkfelder.

Werden Privatgrundstücke betreten resp. als Parkplätze benutzt, bleibt die Entschädigung an private Grundeigentümer zulasten der Veranstalter ausdrücklich vorbehalten (privatrechtliche Angelegenheit).

26. Für Unfälle

haftet ausschliesslich der Benützer/Mieter oder die Benützerin/Mieterin.

27. Diebstähle

Der Gebäudeeigentümer übernimmt keine Haftung für Diebstähle.

28. Pannen, Schadenfälle

an der Anlage sind unverzüglich dem Abwart mitzuteilen.

29. Bedienung der Heizung, des Zentralwassermischers und der Bühne

ist nur dem Hauswart/der Hauswartin oder einem/einer von ihm/ihr ernannten StellvertreterIn gestattet.

30. Inkraftsetzung

Diese Verordnung mit Tarifen tritt am 01. Mai 2007 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 28.10.2003.

31. Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung mit Tarifen am 23. April 2007 genehmigt.

Gemeinderat Homberg

Der Präsident

Der Sekretär

Philipp Sommer

Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber gab den Beschluss betreffend die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26.04.2007 bekannt.

Homberg, 26.04.2007

Der Gemeindeschreiber

Philipp Schopfer

Tarif für die Benützung im **Einzelfall** der Mehrzweckanlage Homberg

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für die Benützung der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Homberg.
Für die Dauernutzung gilt ein separater Tarif.

2. Tarifgruppen

Tarif A **Ortsansässige Benutzer**

Tarif B **Auswärtige Benutzer**

3. Pauschalgebühr für Benützung im Einzelfall

	<u>max. 2 Std.*</u>		<u>max. 4 Std.*</u>		<u>1 Tag/Abend</u>		<u>2 Tage/Abende</u>	
	Tarif A	Tarif B	Tarif A	Tarif B	Tarif A	Tarif B	Tarif A	Tarif B
Turnhalle mit Duschen/Garderoben inkl. Duschen, Garderoben, Bühne für Anlässe, Proben, Übungen	30	60	50	100	100	200	150	300
je Nebenraum	15	30	15	30	25	50	50	100
Zivilschutzraum	25	50	25	50	50	100	75	150
Küchenbenützung	100	200	100	200	150	300	200	400

*nur möglich von Montag bis Donnerstag bis längstens 22.30 Uhr und Freitag bis längstens 17.00 Uhr

4. Nebengebühren / Nachreinigung

Werden nach Art. 4 Ziffer 3 der Verordnung in Rechnung gestellt.

Tarif für die **Dauerbenützung der Turnhalle mit Garderoben/ Duschen oder Bühne**

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für die regelmässig wiederkehrende Benützung der Turnhalle mit Garderoben/
Duschen oder Bühne in 1. Priorität zum Zweck des Turnen und Sports und in 2. Priorität
für kulturelle, ideelle oder gesellschaftliche Zwecke.

Die Jahres- und Semestergebühren beinhalten eine einmalige Hallenbenützung pro Woche bis zu
zwei Stunden.

2. Tarifgruppen

Tarif A	Ortsansässige Benutzer
Tarif B	Auswärtige Benutzer
Tarif C	Auswärtige öffentliche Schulen

3. Pauschalgebühr für Dauerbenützung

	<u>Jahr</u>	<u>Semester</u>
Tarif A	400	200
Tarif B	1100	550
Tarif C	900	450

Bei Mehrfachbelegung pro Woche oder über 2 Stunden pro Mal ist der Ansatz entsprechend zu
multiplizieren.

Die Tarifgruppe C hat Anspruch auf eine Reduktion von 50 % bei Nutzung im 2-Wochen-Rhythmus.

4. Nebengebühren / Nachreinigung

Werden nach Art. 4 Ziffer 3 der Verordnung in Rechnung gestellt.